

Förderprogramm „Energetische Sanierung“ der Stadt Schopfheim – Förderrichtlinien

1. Ziel

Die Stadt Schopfheim fördert Wärmeschutzmaßnahmen sowie den Einsatz von effizienter Heizungstechnik und erneuerbaren Energien zur Wärmeherzeugung nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ziel ist die Einsparung von Energie und die Reduzierung der CO₂-Emissionen im Gebäudebestand.

2. Förderumfang – Was wird gefördert?

Es werden energetische Maßnahmen in Wohngebäuden auf dem Gebiet der Stadt Schopfheim gefördert. Antragsberechtigt sind Eigentümer von Wohngebäuden in Schopfheim.

3. Bausteine der Förderung

3.1. Energieberatung

Es wird eine Vor-Ort-Beratung durch einen qualifizierten Energieberater gefördert. Die Beratung muss mindestens die Anforderungen des BAFA nach der „Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ vom 11. Oktober 2017 erfüllen.

Umfang der Förderung:

Der Zuschuss für Ein- oder Zweifamilienhäuser beträgt maximal 150 Euro, für Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten maximal 200 Euro. Die Förderung darf nicht mehr als 30% der förderfähigen Beratungskosten betragen.

3.2. Wärmedämmung

Es werden Maßnahmen an der Gebäudehülle von Wohngebäuden gefördert, die eine Förderung durch die KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ (Programm-Nr. 430, 151 oder 152) erhalten. Maßnahmen, zu denen der Eigentümer gesetzlich verpflichtet ist, werden nicht bezuschusst.

Umfang der Förderung:

Maßnahme	Förderung je m ²
Dämmung der Außenwand	10 €
Dämmung der Dachschräge	10 €
Dämmung Flachdach	10 €
Dämmung der obersten Geschossdecke	5 €
Bonus bei Verwendung von natürlichen Dämm-Materialien für die Dämmung von Außenwand, Dachschräge, Flachdach, oberster Geschossdecke	5 €
Dämmung der Kellerdecke	5 €
Fenster, Fenstertüren	20 €

Maßnahmen, bei denen Tropenholz zum Einsatz kommt, z.B. für Fensterrahmen, werden nicht gefördert.

Der Förderhöchstbetrag je Gebäude liegt bei 5.000 € für Ein- und Zweifamilienhäuser und bei 10.000 € für Mehrfamilienhäuser. Der Bonus für natürliche Dämm-Materialien wird zusätzlich zum Förderhöchstbetrag gewährt. Der Höchstbetrag für den Bonus beträgt 1.000 € für Ein- und Zweifamilienhäuser und 2.000 € für Mehrfamilienhäuser.

3.3. Heizungsaustausch

Gefördert wird der Austausch ineffizienter Heizkessel (Öl- oder Gaskessel ohne Brennwerttechnik) oder anderer ineffizienter Heizungssysteme (z.B. Nachtspeicheröfen, Öl-Einzelöfen), die älter als 20 Jahre sind.

Die neue Heizungsanlage muss das Erneuerbare-Wärme-Gesetz 2015 (EWärmeG) vollständig durch eine oder mehrere der folgenden Optionen erfüllen: Solarthermie, Holz-Zentralheizung, Wärmepumpe, Kraft-Wärme-Kopplung, Photovoltaik oder Anschluss an ein Wärmenetz.

Der Einsatz von Biogas oder Bioöl und andere Erfüllungsoptionen des EWärmeG werden nicht gefördert.

Umfang der Förderung:

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern wird die neue Heizung mit einer einmaligen Pauschale von 500 € gefördert.

Bei Mehrfamilienhäusern ist die Höhe der Förderung gestaffelt: Für Gebäude mit drei Wohneinheiten beträgt der Zuschuss 600 €. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Zuschuss um jeweils 100 €, bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.100€ für Gebäude mit 8 oder mehr Wohnungen.

4. Mindestinvestitionssumme

Für eine Förderung in den Bausteinen 3.2 und 3.3 müssen die Investitionen des Antragstellers für förderfähige Maßnahmen in der Summe mindestens 5.000 € betragen.

5. Kumulierung von Fördermitteln

Kumulieren mit Fördermitteln des Bundes und des Landes (mit Ausnahme der Städtebauförderung gemäß Satz 4) ist erlaubt, die gesamte Förderung darf jedoch die Summe der förderfähigen Investitionen nicht übersteigen. Der Antragsteller hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er eine Förderung beantragt, eine Kumulierung erlauben. Kumulieren mit anderen Förderprogrammen der Stadt Schopfheim ist nicht erlaubt.

In ausgewiesenen Sanierungsgebieten ist eine Doppelförderung nicht möglich. Zuschüsse aus Förderprogrammen zur Stadtsanierung und Stadtentwicklung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6. Antragstellung

Die Förderrichtlinie und das Antragsformular können bei der Stadt Schopfheim, FB I /FG 1 Gebäudemanagement bezogen werden und werden auf der Webseite der Stadt Schopfheim bereitgestellt.

Der Antrag ist im Zeitraum von 01. Februar bis 30. April des laufenden Jahres einzureichen bei der Stadt Schopfheim, FB I /FG 1 Gebäudemanagement. Sollten danach noch Mittel vorhanden sein, wird die Antragsfrist bis zum 31. Mai und gegebenenfalls bis zum 30. Juni verlängert.

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden, dabei gilt bereits die Auftragsvergabe als Maßnahmenbeginn.

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt werden und die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

Nach dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung und kann mit der Maßnahme beginnen, ohne dass dies förderschädlich wäre. Die Eingangsbestätigung ist jedoch noch keine Förderzusage. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Zuschusses.

7. Antragsprüfung und Bewilligung

Vollständig vorgelegte Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums bearbeitet. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Bewilligung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge.

8. Auszahlung der Fördermittel

Eine Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Abschluss der geförderten Maßnahmen **und** Vorlage aller erforderlichen Nachweise (Rechnungen, Zahlungsnachweise und Nachweise über die Erfüllung der Förderbedingungen).

Bis zum 30.11. im Jahr der Antragstellung muss die Maßnahme abgeschlossen sein und die Nachweise vollständig bei der Stadt Schopfheim eingegangen sein, andernfalls behält sich die Stadt vor, den Bescheid zu widerrufen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.02.2019 in Kraft.